
Importe von Bio-Produkten aus Drittländern in die Europäische Union

Ein Leitfaden



Herausgeber:

GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH

Prinzenstrasse 4

37073 Göttingen

<http://www.sicher.bio>

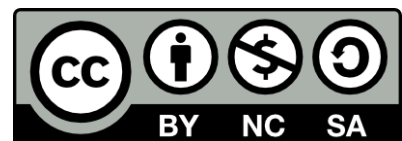
Autoren:

Dr. Jochen Neuendorff

Dr. Robert Roskamp

Frank Rumpe

Christoph Steinhauser



Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 2818OE095

Göttingen, im Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Gesetzliche Rahmenbedingungen für den Export aus Drittländern in die EU.....	2
3	Bio-Importe in die Europäische Union: Erste Schritte für Import und Erstempfang....	4
4	Fehler bei Import und Erstempfang vermeiden!	5
5	Verdachtsfälle	6
6	Risikomanagement im Drittland	7
6.1	Risikomanagement in der landwirtschaftlichen Erzeugung	8
6.2	Risikomanagement bei Ernte und Ersterfassung	21
6.3	Risikomanagement bei der Aufbereitung	21
6.4	Risikomanagement beim Export	25
6.5	Risikomanagement in der Logistikkette.....	26

1 Einleitung

International ist der Bio-Landbau eine Erfolgsgeschichte: 2023 wurden nach Angaben von FIBL und IFOAM weltweit rund 99 Millionen Hektar biologisch bewirtschaftet, im Vergleich zu 2022 stieg das Bioareal erneut um 2,6% (Willer et al., 2025). Weltweit werden Kontrollen durch Zertifizierungsstellen durchgeführt, um die Einhaltung der gesetzlich und privatrechtlich normierten Bio-Standards zu überprüfen. Dass auch Bioprodukte aus Drittländern „sicher bio“ sind, wird zum Beispiel durch die Untersuchungsergebnisse des Öko-Monitorings Baden-Württemberg bestätigt: Insgesamt schnitt in diesem Programm ökologisches Obst und Gemüse deutlich besser als konventionelle Ware ab. Wenn überhaupt Pflanzenschutzmittelrückstände analytisch nachgewiesen werden konnten, handelte es sich meist um Spurenbefunde weit unterhalb der Gehalte, die nach einer Anwendung verbotener Pflanzenschutzmittel zu erwarten gewesen wären (MLR, 2024).

Allerdings hat der biologische Anbau in Ländern außerhalb der Europäischen Union (Drittländern) auch seine Besonderheiten, die es bei der Qualitätssicherung und der Bio-Zertifizierung zu berücksichtigen gilt:

„Andere Länder, andere (Bio)-Sitten“

Die in der Europäischen Union geltende EU-Bio-Verordnung wurde für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union entwickelt. In anderen Ländern der Welt können sich die Anbaubedingungen für den ökologischen Landbau deutlich unterscheiden. So beginnt ökologischer Anbau in Ländern des Globalen Südens oft auf Anbauflächen, die schon seit vielen Jahren brachgefallen sind. Zertifizierte Bio-Tierhaltung gibt es außerhalb der EU nur selten, wodurch tierische Dünger meist fehlen. Die Bio-Zertifizierung erfolgt häufig als Gruppensertifizierung: So ist der typische kleinbäuerliche Betrieb in Lateinamerika mit Bio-Kaffee nur ein bis zwei Hektar groß, für den einzelnen Kleinbauern wäre eine einzelbetriebsbezogene Bio-Zertifizierung unbezahlbar.

„Traditioneller Anbau“

Oft wird zu Beginn der Bio-Zertifizierung argumentiert, dass auf den Anbauflächen keinerlei verbotene Mittel zum Einsatz gekommen sind. Diese Bewirtschaftung sei doch naturnah und fast schon „bio“, wird dann argumentiert. Allein der Verzicht auf den Einsatz verbotener Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel ist jedoch kein richtlinienkonformer Bio-Anbau. Oft gibt es Erosionsprobleme, die Nährstoffversorgung der Kulturen ist nicht sichergestellt, und die Produktivität der Flächen ist nur gering. Auch für den „traditionellen Anbau“ gilt es also, ökologische Produktionsmethoden einzuführen - den Bio-Bauern wird dies manchmal sogar mit steigenden Erträgen gelohnt.

Kenntnis von Richtlinienanforderungen und Beratungsstrukturen

In vielen Ländern der Welt sind Informationen zum Bio-Landbau nur schwer zugänglich. Es gibt keine etablierten Beratungsstrukturen. Dieses Problem wird durch den mangelnden Bildungsstand vieler Kleinbäuer:innen verschärft – ein ernsthaftes Problem, denn nur der, der die Anforderungen richtig verstanden hat, kann diese auch einhalten.

Die EU-Bio-Verordnung: Drittlandsimporte

Mit dem Inkrafttreten der EU-Bio-Verordnung 2018/848 zum 01.01.2022 haben sich die Vorgaben für den Import aus Drittländern geändert: Das Importverfahren für EU-Importeure wurde neu ausgestaltet.

Die EU-Bio-Verordnung 2018/848 schreibt nun vor, dass Bio-Bauern in Drittländern Eins zu Eins, identisch wie in der EU ansässige Öko-Bauern und Unternehmen des nachgelagerten Bereichs wirtschaften sollen (Konformitäts- statt Äquivalenzprinzip). Durch verschiedene sekundäre Rechtsakte sollen auch die Bio-Kontrolle und -Zertifizierung für die Drittlands-Öko-Kontrollstellen auf das EU-Niveau angehoben werden.

Dieser Leitfaden hat das Ziel, Importunternehmen zu informieren, wie Bio-Produkte aus Drittländern gesetzeskonform in die Europäische Union eingeführt werden können und die Bio-Integrität der Importprodukte vom Anbau über die Verarbeitung bis hin zum Export sichergestellt werden kann. Verbraucher:innen vertrauen auch bei importierten Bioprodukten darauf, dass sie „echt bio“ sind. Dieser Erwartungshaltung gilt es, Rechnung zu tragen.

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen für den Import von Bio-Produkten aus Drittländern in die EU

Seit dem 1. Januar 2022 gilt die EU-Bio-Verordnung 2018/848. Die Verordnung sieht folgende zwei Optionen für den Import von Bio-Ware aus Drittländern vor:

Option 1: „Gleichwertige Drittländer“: Die zum Import in die EU vorgesehenen Bio-Produkte kommen aus einem Drittland, das ein [Handelsabkommen für Bio-Produkte](#) mit der EU geschlossen hat und entsprechen den Bedingungen und Vorgaben dieses Abkommens. Voraussetzung für ein Handelsabkommen ist zunächst eine nationale Gesetzgebung für den Biolandbau im betreffenden Drittland. Zunächst ist es also erforderlich, dass im Drittland gesetzliche Anforderungen für die landwirtschaftliche Erzeugung, die Verarbeitung und das Kontrollsystem festgelegt werden. Erst nach Verabschiedung und Einführung dieser Regelungen kann das Drittland über seine diplomatische Vertretung in Brüssel bei der EU-Kommission Verhandlungen aufnehmen. Nach dem Abschluss eines Abkommens können dann Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau aus dem betreffenden Drittland in die Mitgliedsstaaten der EU eingeführt werden.

Bis zum Oktober 2025 hatte die EU nur eine geringe Zahl von Handelsabkommen im Bereich der Ökologischen Produktion geschlossen, und zwar mit Chile, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Bis zum 26. Dezember 2026 gilt zusätzlich noch übergangsweise die [Drittlandsliste der alten EU-Bio-Verordnung VO \(EU\) Nr. 834/2007](#). Diese Frist wird voraussichtlich verlängert werden. Auch die Zahl der als gleichwertig anerkannten Drittländer ist sehr begrenzt: Es handelt sich um Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und die USA.

Für jedes dieser Drittländer müssen vor einem Import folgende Punkte geprüft werden:

- Die durch die EU anerkannten Erzeugniskategorien,
- Die Herkunft der Erzeugnisse, die für das jeweilige Drittland durch die EU anerkannten Drittlands-Öko-Kontrollstellen und
- Die Institutionen, die die „Kontrollbescheinigungen“ („Certificate of Inspection“, COI) ausstellen dürfen.

So dürfen beispielsweise aus Costa Rica nur pflanzliche Bio-Produkte frei in die EU eingeführt werden. Sie müssen in Costa Rica selbst erzeugt worden sein. Lediglich drei der in Costa Rica aktiven Drittlands-Öko-Kontrollstellen sind durch die EU anerkannt.

Sowohl bei den Ländern mit Handelsabkommen als auch bei den durch die EU als gleichwertig anerkannten Drittländern muss für jede EU-Importpartie über eine EU-Datenbank, TRACES, eine elektronische Kontrollbescheinigung („Certificate of Inspection“ (COI)) ausgestellt sein, bevor die Exportpartien das Drittland verlassen. Eine Ausnahme gilt nur für die Schweiz.

Option 2: „Konforme Drittlands-Öko-Kontrollstellen“: Die für den Import in die EU vorgesehenen Bio-Erzeugnisse wurden durch eine Drittlands-Öko-Kontrollstelle zertifiziert, die in [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2021/1378](#) für das betreffende Drittland aufgelistet sind. Für eine vollständige Übersicht muss die konsolidierte Version der EU-Verordnung 2021/1378 abgerufen werden.

Aktuell werden die meisten Exporte durch von der Europäischen Kommission zugelassene Drittlands-Öko-Kontrollstellen geprüft und zertifiziert. Aktuell sind insgesamt 49 in Drittländern aktive Öko-Kontrollstellen in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1378 gelistet (Stand: 18. Mai 2025).

Für jede durch die EU-Kommission zugelassene Drittlands-Öko-Kontrollstelle sind die Länder, in denen die Stelle tätig werden darf, und die entsprechenden Erzeugniskategorien benannt.

Die Aufnahme einer Drittlands-Öko-Kontrollstelle in Anhang II folgt einem präzise definierten Verfahren. Wie die Öko-Kontrollstellen im EU-Binnenmarkt müssen auch alle Drittlands-Öko-Kontrollstellen nach einem ISO-Standard, der DIN EN ISO/IEC 17065, akkreditiert sein. Die DIN EN ISO/IEC 17065 definiert die Rahmenbedingungen für die Zertifizierungsaktivitäten für die Kontrollstellen. Sie legt u.a. Anforderungen an die Kompetenz und Unparteilichkeit von Kontrollstellen fest. Ihr Ziel ist es, Vertrauen in die Arbeit von akkreditierten Kontrollstellen und ihre Zertifizierungsaktivitäten herzustellen. Nach der Akkreditierung, die sowohl Begutachtungen in der Geschäftsstelle der jeweiligen Drittlands-Öko-Kontrollstelle („Office Audit“) wie auch Begleitungen von Inspektionen in Drittländern („Witness Audit“) beinhaltet, muss die jeweilige Drittlands-Öko-Kontrollstelle in einem zweiten Schritt ihre Zulassung bei der Europäischen Kommission beantragen. Nach der Prüfung des dort eingereichten Dossiers wird dann über die Zulassung entschieden.

Nach der Zulassung kann eine konforme Drittlands-Öko-Kontrollstelle für die Länder und Produktkategorien, für die sie über eine Zulassung verfügt, für Exportpartien über eine EU-Datenbank, TRACES, ein elektronische Kontrollbescheinigungen („Certificate of Inspection“ (COI)) ausstellen. Dies muss geschehen sein, bevor die Exportpartien das Drittland verlassen.

Die EU-Generaldirektion Landwirtschaft (DG AGRI) führt regelmäßige Überprüfungen in Drittländern und bei anerkannten Drittlands-Öko-Kontrollstellen durch.

3 Bio-Importe in die Europäische Union: Voraussetzungen für Import und Erstempfang von Bio Produkten in die EU

Unternehmen, die Bio-Produkte aus Drittländern einführen (Importunternehmen) oder solche Ware im Auftrag von Importunternehmen physisch in Empfang nehmen wollen (erste Empfänger), müssen am gemeinschaftsrechtlichen Kontrollverfahren nach der EU-Bio-Verordnung teilnehmen.

Sowohl bei Importunternehmen als auch bei Erstempfängern sollte die Bio-Zertifizierung zunächst betriebsintern vorbereitet werden.

Im **Importunternehmen** ist erst einmal zu klären, aus welchen Drittländern und auf der Grundlage welcher Bio-Zertifizierung die Importe durchgeführt werden sollen (Bio-Zertifikate des Exporteurs im Drittland). Sind die vorgelegten Bio-Zertifikate in der EU anerkannt? Wie soll im Betrieb mit den importierten Bio-Partien umgegangen werden? Wo soll gelagert werden? Wie wird eine ordnungsgemäße Bio-Kennzeichnung der Importpartien sichergestellt? Was geschieht, wenn die Kennzeichnung doch einmal nicht korrekt sein sollte oder es zu einem Rückstandsfall kommt? Wie wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden für ihren Arbeitsbereich ausreichend geschult sind? Alle diese betrieblichen Maßnahmen zur Einhaltung der EU-Bio-Verordnung werden in einem Vorsorgekonzept nach Artikel 28 der EU-Bio-Verordnung dokumentiert. [Hier](#) werden Muster von Vorsorgekonzepten für Importunternehmen und Erstempfang bereitgestellt.

Wenn die Vorbereitungen abgeschlossen sind, muss eine der zugelassenen deutschen Öko-Kontrollstellen ausgewählt werden. Eine Übersicht findet sich unter oekolandbau.de. Es ist empfehlenswert, sich durch einen Blick auf die Internetseite und ein telefonisches Vorgespräch einen Eindruck von den Öko-Kontrollstellen, die in die engere Wahl kommen, zu verschaffen. Wichtig ist, dass ein umfassendes Informationsangebot zu den Zertifizierungsanforderungen bereitgestellt wird, damit unnötige Fehler vermieden werden können. Dies und eine gute Vorbereitung sparen bares Geld, denn die meisten Öko-Kontrollstellen rechnen aufwandsbezogen ab.

Zu Beginn wird eine „Betriebsbeschreibung“ für die ausgewählte Öko-Kontrollstelle erstellt. Auf von der Öko-Kontrollstelle bereitgestellten Formblättern werden Grunddaten wie Firmierung und Anschrift, Unternehmensstandorte, Ansprechpartner, das Produktsortiment und Informationen zur Buchführung erfasst. Auch das Vorsorgekonzept ist Bestandteil dieser Beschreibung. Die Unterlagen werden der Öko-Kontrollstelle elektronisch zugesandt.

Einige Wochen später erhält das Unternehmen erstmals Besuch von einem/einer Bio-Kontrollleur:in. Im Rahmen des ersten, angekündigten Kontrollbesuches werden sowohl die Angaben in der Betriebsbeschreibung als auch die Umsetzung des Vorsorgekonzepts geprüft. Offene Fragen werden besprochen und das Ergebnis der Kontrolle dokumentiert. Sind die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung erfüllt, stellt die Öko-Kontrollstelle nach der Auswertung der Kontroll-Checkliste ein Bio-Zertifikat aus.

Im nächsten Schritt muss sich das Unternehmen in der EU-Datenbank TRACES, in der Import und Erstempfang von Drittlands-Importpartien abgebildet werden, [registrieren](#). TRACES ist ein Datenbanksystem der Europäischen Kommission (TRAde Control and Expert System). Seine Nutzung ist verpflichtend, um den physischen Warenweg im Zusammenhang mit EU-Importen von Bio-Produkten abzubilden. Nun können Import bzw. Erstempfang beginnen. Eine FAQ-Liste zur Bedienung von TRACES ist [hier](#) verfügbar.

Danach müssen die einzelnen Bio-Importe zur Freigabe bei einer zuständigen Öko-Behörde angemeldet und freigegeben werden. Bei grenzkontrollpflichtiger Ware erfolgt die Abwicklung der einzelnen Importe über eine Grenzkontrollstelle. Die Freigabe der Partie durch die zuständige Öko-Behörde ist Voraussetzung dafür, dass sie als Bio-Partie in einen EU-Mitgliedsstaat importiert werden darf. Danach wird festgelegt, wie die Wareneingangsprüfung für die Importpartien zukünftig erfolgen soll: die Bio-Importware selbst und sämtliche Dokumente (Rechnung, Transportpapiere, Ladelisten, Herkunftszertifikate, phytosanitäre Zertifikate) müssen bei Bio-Partien mit einem Bio-Hinweis gekennzeichnet sein.

Dies wird bei der Wareneingangsprüfung direkt nach Eingang der Ware beim sogenannten **Erstempfang** überprüft und das Ergebnis der Prüfung dokumentiert. Meistens werden zudem sowohl im Ursprung als auch beim Import Qualitätsparameter der Importpartien untersucht. Für Rückstandsfunde von Stoffen, die nach der EU-Bio-Verordnung nicht zugelassen sind, muss ein Verfahren festgelegt werden, mit dem diese Funde bewertet werden. Falls dann ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Vorgaben der EU-Bio-Verordnung entsteht, muss die importierte Ware bis zur Klärung gesperrt werden und die Öko-Kontrollstelle, die das Unternehmen prüft, informiert werden.

4 Fehler bei Import und Erstempfang vermeiden!

Schon bevor die Partie das Drittland verlassen hat, können Probleme entstehen, die ein Inverkehrbringen mit Bio-Hinweis in der Europäischen Union nicht mehr zulassen. Besonders wichtig: Die Kontrollbescheinigung („Certificate of Inspection“ (COI)). Sie muss von der Drittlands-Kontrollstelle zwingend bereits vor dem Verlassen des Drittlandes ausgestellt worden sein.

Manchmal wird der Drittlandsstatus eines Herkunftslandes nicht erkannt. Dies geschieht immer noch beim Vereinigten Königreich, das seit dem 1. Februar 2020 nicht mehr Mitglied der Europäischen Union ist. Die Beziehungen zwischen der EU und dem vereinigten Königreich sind nun durch ein umfassendes Handels- und Kooperationsabkommen geregelt. Für alle Importe von Bio-Waren in die EU muss den zuständigen EU-Behörden beim Import ein elektronisches COI übermittelt werden.

In der Praxis treten bei Exportpartien aus Drittländern auch Kennzeichnungsmängel häufig auf. Es fehlen entweder die Bio-Hinweise auf den Packstücken bzw. auf den Begleitpapieren oder andere Kennzeichnungselemente wie die Codenummer der Drittlands-Öko-Kontrollstelle oder eine Chargennummer.

Wenn Exportpartien bei der landwirtschaftlichen Erzeugung, bei der Aufbereitung/Verarbeitung, im Lager oder auf dem Transportweg unzulässig behandelt wurden, verlieren sie ebenfalls ihren Bio-Status (vergl. Kapitel 6).

Vor der Einfuhr müssen die Importpartien von einer zuständigen EU-Behörde für den Import mit Bio-Hinweis freigegeben werden. Eine Übersicht der zuständigen Behörden befindet sich [hier](#). Das Anmeldeverfahren variiert zwischen den EU-Mitgliedsstaaten. Verantwortlich für die Freigabe ist immer die zuständige Öko-Behörde für den Einfuhrort. Wichtig ist aber in jedem Fall, dass die Parteien selbst und sämtliche Begleitdokumente mit Bio-Hinweis versehen sind. Andernfalls kann es geschehen, dass die Behörde die beantragte Partie nicht als ökologisch zum Import freigibt. Wenn gänzlich vergessen wird, eine Importpartie als Bio-Ware anzumelden, kann der Bio-Status im Regelfall nachträglich nicht erlangt werden.

5 Verdachtsfälle

In die EU importierte Lebensmittel müssen dem europäischen Lebensmittelrecht entsprechen, also Bio-Ware auch der EU-Bio-Verordnung. Der Importeur gilt als Hersteller und muss gewährleisten, dass nur konforme Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Er haftet in vollem Umfang für die eingeführten Produkte. Aus diesem Grund lohnt es sich, sich zu Beginn der geschäftlichen Aktivitäten und später kontinuierlich mit den Lieferanten im Drittland auseinanderzusetzen (vergl. Kapitel 6).

In der Tagespraxis können bei Import und Erstempfang neben kleineren Problemen auch Situationen auftreten, die als ernsthafter Hinweis auf eine Verletzung der Bio-Integrität der Importware gewertet werden müssen. Wenn beispielsweise beim Entladen von Säcken aus einem Container das Verpackungsmaterial eines Teils der Gebinde völlig unterschiedlich vom Rest ist und auch noch die Bio-Hinweise auf dieser (Teil-)Partie fehlen, liegt ein solcher Verdachtsfall vor. Noch schlimmer ist es natürlich, wenn auf allen Packungseinheiten der Bio-Hinweis fehlt und auch über eine Lotnummer keine Zuordnung zu den Angaben in den warenbegleitenden Dokumenten und dem COI möglich ist. Die betroffene Ware ist in solchen Fällen zu sperren, der Sachverhalt zu klären und die eigene Öko-Kontrollstelle zu informieren (Artikel 27 VO (EU) 2018/848).

Auch Rückstandsfunde unzulässiger Pflanzenschutzmittel können auftreten. Zunächst muss dann im Unternehmen intern geprüft werden, ob der vorliegende Befund valide und aussagefähig ist. Der Befund sollte über der Berichtsgrenze liegen und das Labor für die betreffende Analyseverfahren akkreditiert sein. Eine sorgsame, protokollierte Probenahme schließt Kreuzkontaminationen aus. Nur wenn der Befund sich als valide herausstellt, wird in einer zweiten Phase geprüft, ob sich der Rückstandsfund auf Stoffe bezieht, die durch Artikel 9 der neuen EU-Bio-Verordnung geregelt sind. Der Rückstand eines im Bio-Landbau verbotenen chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittels oder eines unzulässigen Lebensmittelzusatzstoffes sind relevant. Spuren von Mineralölen, die über Verpackungen ins Bio-Lebensmittel gelangt sind, sind jedoch irrelevant, da Verpackungen nicht durch die EU-Bio-VO geregelt sind. Hier greift das allgemeine Lebensmittelrecht.

Wenn der nachgewiesene Rückstand einen Stoff betrifft, der gemäß EU-Bio-VO nicht zugelassen ist, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob die Umstände des Befundes einen Verdacht auf eine Nichtkonformität begründen. Nur wenn das der Fall ist, erfolgt auch hier gemäß Artikel

28 der Verordnung (EU) 2018/848 eine vorläufige Partesperrung und eine Meldung an die Öko-Kontrollstelle. Diese muss entscheiden, wie weiter verfahren wird.

In einigen Fällen ist die Entscheidung, ob der Fund eines nicht erlaubten durch die VO geregelten Stoffes einen Verdacht auf einen Verstoß auslöst oder nicht, besonders kompliziert. Dann sind die Unternehmen mit Befunden von Stoffen konfrontiert, die über viele unterschiedliche Eintragspfade in Bio-Importpartien gelangen können (z.B. Phosphonsäure). 2025 wurde das „[Vademecum zur amtlichen Untersuchung von ökologischen Produkten](#)“ veröffentlicht, das zu den komplexen Fragestellungen viele Hilfestellungen liefert. Je nach Situation kann es ratsam sein, externe Expertise heranzuziehen. Hilfestellung und Unterstützung bieten in solchen Fällen einige Öko-Kontrollstellen mit umfassendem Know-how oder verschiedene Dienstleister (z.B. Authent, www.authent.bio oder Lach & Bruns Partnerschaft, www.lach-bruns.de).

Die beste Vorsorge gegen solche Verdachtsfälle ist es, eine enge Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Lieferanten in Drittländern zu suchen. Dafür sind Vor-Ort-Besuche unverzichtbar, was natürlich nicht von jedem Unternehmen ohne Weiteres geleistet werden kann. Das nachfolgende Kapitel soll Hinweise geben, wie ein wirkungsvolles Risikomanagement in Drittländern ausgestaltet sein kann.

6 Risikomanagement im Drittland

Verschiedene europäische Importunternehmen engagieren sich seit vielen Jahren vorbildlich für eine sichere Bio-Produktion in Drittländern. Sie finanzieren eine Bio-Beratung, um Wissensdefizite zu beseitigen. Sie führen über die Bio-Zertifizierung hinaus regelmäßige Lieferantenaudits durch und zahlen Einkaufspreise, die den Drittländers-Produzenten ermöglichen, die aufwändigen Anforderungen auf ihren Betrieben umzusetzen. Manchmal werden solche Konzepte durch aufwändige, über die EU-Anforderungen hinausgehende Prüfkonzepte von in Drittländern tätigen Öko-Kontrollstellen ergänzt.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in Drittländern spezifische Risiken für die Bio-Integrität bestehen können. Gerade in Entwicklungsländern ist der Kenntnisstand der Bauern zum Bio-Landbau oft gering. Eine funktionierende Beratungsstruktur ist nur selten vorhanden. Häufig herrscht das Missverständnis vor, Bio-Landbau sei allein der Verzicht auf verbotene chemisch-synthetische Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel. Umgestellt wird vor allem aus der Motivation heraus, die Exportmärkte zu bedienen. Eine staatliche Förderung des Bio-Landbaus gibt es nicht, und daher auch kein Risiko, bei Verstößen diese Förderung zurückzahlen zu müssen. Eine Gesamtbetriebsumstellung von landwirtschaftlichen Betrieben ist eher selten. Zumindest die Tierhaltung, die häufig nur zum Eigenverbrauch betrieben wird, ist in nahezu allen Fällen konventionell. Teilweise werden nur die Exportkulturen biologisch angebaut, während die Feldfrüchte für den lokalen Markt oder für den Eigenkonsum konventionell erzeugt werden. Es werden von der EU-Bio-Verordnung abweichende Dünger, Pflanzenschutzmittel, Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt. Gerade in Ländern des Globalen Südens können die hohen Dokumentationsanforderungen der EU-Bio-Verordnung für die

Bewirtschaftungsmaßnahmen, den Zukauf und den Einsatz landwirtschaftlicher Betriebsmittel sowie für den Abverkauf von Bio-Produkten von Kleinbäuer:innen nur schwierig umgesetzt werden.

Eigenes Engagement des Importeurs für die Bio-Integrität lohnt sich. Das Risiko von Verstößen gegen die Bio-Integrität kann am besten verringert werden, wenn die Probleme direkt im Ursprung der Ware erkannt und durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden.

6.1 Risikomanagement in der landwirtschaftlichen Erzeugung

Konventionelle Betriebseinheiten

Grundsätzlich ist es sehr wünschenswert, wenn auch in Drittländern landwirtschaftliche Betriebe ihre Wirtschaftsweise vollständig auf den biologischen Landbau umstellen. Werden dagegen Betriebsteile konventionell bewirtschaftet, so steigt das Risikopotential beträchtlich, denn im biologischen Landbau verbotene Betriebsmittel sind grundsätzlich verfügbar und können daher irrtümlich oder sogar mit Absicht verwendet werden.

Die EU-Bio-Verordnung sieht dann, wenn auch ein konventioneller Betriebsteil vorhanden ist, eine Einbeziehung der konventionellen „Produktionseinheit(en)“ in das Kontrollverfahren vor. Es muss zunächst in der Betriebsbeschreibung eindeutig geklärt sein, welche Parzellen und Lagerorte für Betriebsmittel und für Ernteprodukte zu welcher Betriebseinheit gehören (unter anderem durch klare Identifizierung auf entsprechenden Plänen). Wesentlich ist in diesem Kontext, wo die konventionellen Spritz- und Düngemittel gelagert werden und wer darauf Zugriff hat. Es empfiehlt sich eine klare organisatorische Trennung. Unterschiedliche Mitarbeiter:innen sollten für „bio“ und für „konventionell“ verantwortlich sein. Sehr wichtig sind auch entsprechende Mitarbeiterschulungen., welche zu dokumentieren sich empfiehlt.

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen in der konventionellen und biologisch bewirtschafteten Einheit sind so zu dokumentieren, dass der Einsatz der verschiedenen Betriebsmittel (wie Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel) und die Erfassung der unterschiedlichen Ernte- bzw. Verkaufsprodukte sowohl für die biologische als auch für die konventionelle Betriebseinheit transparent und nachvollziehbar gestaltet sind. Zu dieser Dokumentation gehören zum Beispiel die Schlagkartei (mit Zeitpunkten und Mengen der eingesetzten Betriebsmittel, Erntemengen), eine Lagerbuchhaltung und Vermarktungsaufzeichnungen. Wichtig ist dabei, dass die Aufzeichnungen sowohl für die biologische als auch für die konventionelle Betriebseinheit geführt werden. Ganz allgemein gilt der Leitsatz, dass das Unternehmen durch seine Arbeitsweise und Aufzeichnungen jederzeit und zweifelsfrei nachweisen kann, dass es konform mit den Produktionsregeln der EU-Bio-Verordnung wirtschaftet.

Dies alles gilt theoretisch auch, wenn in kleinbäuerlichen Betrieben Kulturen für den Eigenverbrauch („Subsistenzkulturen“) konventionell gedüngt und gespritzt werden. Eine organisatorische Trennung ist in einem solchen Fall kaum möglich, das Risiko eines Fehlers ist besonders hoch. Erfahrungsgemäß ist daher besonders auf solchen Betrieben eine Gesamtbetriebsumstellung besonders anzuraten.

Nimmt ein Bio-Betrieb neue Flächen hinzu, durchlaufen die Schläge eine Umstellungszeit. Erst wenn die Umstellungszeit durchlaufen ist, kann Bio-Ware vermarktet werden. Es entsteht eine „Umstellungs-Produktionseinheit“. Umstellungsflächen müssen genauso bewirtschaftet werden wie die Bio-Flächen. Die Ernteprodukte haben jedoch einen anderen Status als die Bio-Ware: In den ersten zwölf Monaten nach Beginn der Umstellung sind sie noch konventionell. Danach und bis zum Abschluss der Umstellungszeit haben sie Umstellungsstatus. Umstellungs- und Bio-Produkte müssen daher eindeutig gekennzeichnet und klar getrennt werden. Wenn Umstellungsware mit Bio-Ware vermischt wird, wird die gesamte betroffene Partie zu Umstellungsware herabgestuft.

Bei den von der jeweiligen Öko-Kontrollstelle im Drittland durchgeführten Inspektionen werden alle Betriebseinheiten (konventionell und Umstellung) überprüft. Der Inspektionsbericht muss auch umfassende Aussagen zu den Ergebnissen der Inspektion der Betriebseinheiten mit konventionellem und Umstellungsstatus enthalten.

Praxisbeispiel:

In vielen Bananenanbauregionen Lateinamerikas werden teilweise vom selben Unternehmen biologische und konventionelle Produktionseinheiten bewirtschaftet. Hierbei ist eine nachvollziehbare Trennung von großer Bedeutung, damit nicht Bio-Bananen mit verbotenen konventionellen Betriebsmitteln behandelt werden oder es zu einer „wundersamen Bio-Vermehrung“ kommt. Das Risiko ist besonders hoch, wenn unterbeauftragte Lohnunternehmen mit Bewirtschaftungsmaßnahmen beauftragt werden, zum Beispiel Befliegungsfirmen mit Pflanzenschutzmaßnahmen.

In der Betriebsbeschreibung muss das Bewirtschaftungskonzept so dargestellt sein, dass nachvollziehbar wird, wie zum Beispiel der Stickstoff- und Kalium-Bedarf der Bananen gedeckt wird oder wie Krankheiten wie Sigatoka bekämpft werden. Für die eingesetzten Dünger und Pflanzenschutzmittel sind technische Datenblätter vorzuhalten.

Mitarbeiter:innen, auch der Lohnunternehmen, werden regelmäßig hinsichtlich der Richtlinien für den biologischen Anbau informiert, und die Schulungsdokumentation wird für die Inspektionen der Öko-Kontrollstelle aufbewahrt.

In Arbeitstagebüchern und Schlagkarteien wird der Einsatz der verschiedenen Betriebsmittel genau dokumentiert. Bei den angekündigten und unangekündigten Inspektionen wird dann die Plausibilität der Angaben geprüft. Werden z.B. für Pflanzenschutzmaßnahmen die gleichen Maschinen und Geräte in der biologischen und in der konventionellen Betriebseinheit eingesetzt (Spritzen, Flugzeuge), muss eine effektive Reinigung dieser Geräte vor dem Einsatz in der Bio-Einheit sichergestellt sein, diese Reinigungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Im Vorsorgekonzept und bei der Inspektion muss speziell auf diesen Risikobereich eingegangen werden. Dies kann im Bananenbau durch systematische Überprüfungen der Befliegungsunternehmen, die als Unterauftragnehmer tätig werden, erfolgen. Auch routinemäßig durchgeführte Blattanalysen geben Auskunft, ob unzulässige Betriebsmittel zum Einsatz gelangten.

Parallelproduktion

Die EU-Bio-Verordnung verbietet bei einjährigen Kulturen den gleichzeitigen biologischen und konventionellen („Parallel“-) Anbau von gleichen bzw. nur schwer unterscheidbaren Sorten. Dies ist somit auch bei der Anbauplanung in Drittländern unbedingt zu berücksichtigen, damit das Risiko eines Vermischens bzw. Austauschens von biologischen mit konventionellen Ernteprodukten reduziert wird. Abwechselndes Rotieren der betroffenen Sorten über verschiedene Anbauperioden kann hilfreich sein.

Parallelproduktion bei Dauerkulturen ist nach der EU-Bio-Verordnung nur im Rahmen eines zeitlich begrenzten Umstellungsplans erlaubt. Werden Dauerkulturen von einem Unternehmen noch gleichzeitig konventionell und biologisch bewirtschaftet, so ist wiederum auch in Drittländern durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die verschiedenen Ernteprodukte dauernd getrennt gehalten und nicht vermischt/ausgetauscht werden. Dies wird durch eine eindeutige Kennzeichnung der entsprechenden Ernteprodukte und eine nachvollziehbare und rückverfolgbare Dokumentation von Ernte und Lagerung erreicht. Wichtig ist auch eine ständige Mitarbeiter:innenaufklärung über den Unterschied und die erforderliche Trennung von konventionellen und biologischen Produkten. Zusätzlich sieht die EU-Bio-Verordnung noch spezielle Meldepflichten über Erntezeitpunkt und –mengen vor, damit das Risiko eines Vermischens bzw. Austauschens von biologischen mit konventionellen Ernteprodukten reduziert wird.

Auch Umstellungsprodukte müssen von Bio-Produkten streng getrennt werden und dürfen nicht vermischt werden. Hier gilt das Verbot der Sortenparallelproduktion jedoch nicht.

Praxisbeispiel:

Bei der Orangenernte in Nordafrika werden die biologischen Früchte nur an bestimmten Tagen geerntet. Die Erntetermine werden dem lokalen Kontrolleur gemeldet, damit er stichprobenartig überprüfen kann.

In der Packstation gibt es für Bio-Orangen und konventionelle Orangen zwei getrennte Abpacklinien. Bei der Sortierung und dem Packen der Bio-Orangen werden keine unzulässigen Betriebsmittel (z. B. Desinfektionsmittel im Waschwasser oder Thiabendazol beim Wachsen) eingesetzt. Die Inspektion muss diese Risikobereiche genauestens abprüfen und dabei auch auf Kontaminationsmöglichkeiten eingehen.

Verkürzung bzw. rückwirkende Anerkennung der Umstellungszeit

Umstellungsinteressierte Bauern in Drittländern bringen beim ersten Besuch des/der Bio-Kontrolleur:in oft vor, dass auf ihren Flächen schon seit vielen Jahren keine verbotenen Dünger und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden. Dies mag zwar in manchen Fällen stimmen – wirklich überprüfbar ist dieser Sachverhalt allerdings kaum. Trotzdem wird eine Verkürzung der Umstellungszeit oft in Erwägung gezogen. Vergessen wird dabei teilweise, dass manch

eine Fläche erhebliche Erosionsprobleme aufweist und eigentlich (noch) nicht als Bio-Fläche tauglich ist.

Mit einer rückwirkenden Anerkennung ist oft ein beachtlicher wirtschaftlicher Vorteil verbunden, da Bio-Erzeugnisse bedeutend früher vermarktet werden können. Drittlands-Öko-Kontrollstellen messen deshalb der Überprüfung der Nachweise, die eine rückwirkende Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten ermöglichen, hohen Stellenwert bei. Wenn ein Unternehmen eine rückwirkende Anerkennung in Anspruch nehmen möchte, sollte es genügend Sorgfalt auf die Erbringung derartiger Nachweise verwenden, damit die beteiligten Kontrollstellen überzeugt werden können. Als Nachweise gelten beispielsweise Fotografien bzw. Filmaufnahmen mit eindeutigen Kennzeichen, die den mehrjährigen Brachezustand von Flächen belegen oder Gutachten/Bestätigungen von Wissenschaftlern oder Behörden, die die Nichtanwendung von unerlaubten Mitteln belegen. Natürlich sollten keine Naturschutzflächen in ökologische Nutzung überführt werden.

Die neue EU-Bio-Verordnung stellt strenge Anforderungen: Vorbewirtschaftungszeiten können nur dann rückwirkend als Umstellungszeiten anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht werden kann, dass es sich um natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die mindestens drei Jahre lang nicht mit im Biolandbau unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden.

Die Drittlands-Öko-Kontrollstellen müssen ein durch die EU-Bio-Verordnung genau beschriebenes Verfahren durchführen:

- Zunächst muss die Drittlands-Öko-Kontrollstelle eine detaillierte Risikoanalyse zum möglichen Einsatz von im Biolandbau nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren vor Antragsstellung durchführen.
- Bei Flächen, bei denen diese Risikoanalyse ergibt, dass das Risiko einer Kontamination mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen besteht, müssen Boden- und/oder Pflanzenproben entnommen und in einem Labor untersucht werden.
- Im Inspektionsbericht der Drittlands-Öko-Kontrollstelle muss umfassend über die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung der Angaben im Antrag, der Risikoanalyse, der Flächenbesichtigung sowie ggf. der durchgeführten Laboranalysen berichtet werden.

Die Drittlands-Öko-Kontrollstelle trifft schließlich eine Entscheidung, ob eine rückwirkende Anerkennung gerechtfertigt ist. Sie teilt für jede Fläche mit, ab wann sie als Bio-Fläche eingestuft werden kann.

Praxisbeispiel:

Für den Anbau von Ingwer in China sollen Bracheflächen umgebrochen werden. Der Betrieb stellt einen entsprechenden Antrag bei seiner Drittlands-Öko-Kontrollstelle und legt entsprechende Nachweise und ein Bewirtschaftungskonzept vor.

Vor dem Umbruch werden die Neuf Flächen durch eine/n Kontrolleur:in der Drittlands-Öko-Kontrollstelle besichtigt und der Flächenzustand sorgfältig dokumentiert. Der Betrieb will so den mindestens dreijährigen Brachezustand belegen. Da die Risikoanalyse der Öko-Kontrollstelle ergab, dass ein unzulässiger Mitteleinsatz in der Region nicht ausgeschlossen werden kann, werden Betriebsverantwortliche und Nachbarn sorgfältig befragt. Es wird eine Bodenprobe entnommen.

Nach einigen Wochen trifft das Ergebnis der Bodenanalyse ein. Da keine unzulässigen Stoffe festgestellt werden konnten und so die Angaben des Betriebs im Antrag gestützt werden, stimmt die Drittlands-Öko-Kontrollstelle der Anerkennung der Vorbewirtschaftungszeit zu.

Wichtig ist, dass die Flächen, bei denen die Umstellungszeit rückwirkend anerkannt werden soll, den Richtlinien des Biolandbaus entsprechen. Ein Umbruch von Brache- oder Naturflächen, auf denen zwar während der letzten drei Jahre keine nicht erlaubten Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden, die aber aufgrund ihrer Lage hochgradig erosionsgefährdet sind und bei denen keine entsprechenden Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, entspricht nicht den Grundregeln des biologischen Anbaus. Ebenfalls ist der Umbruch von naturschutzrelevanten Flächen nicht akzeptabel.

Ob Erzeugnisse aus der Umstellungszeit exportiert oder in die EU importiert werden dürfen bzw. ob für die Umstellungsware ein COI erstellt werden kann, hängt vom Drittland ab. Dies muss bei der Kontrollstelle in Drittland angefragt werden.

Unzulässige Betriebsmittel

Manchmal fällt bei der Besichtigung eines Bio-Betriebs im Drittland auf, dass das Bewirtschaftungskonzept nicht plausibel ist. Bodenschutzmaßnahmen (z. B. Erosionswälle, Erosionsschutzhecken („barreras vivas“) oder ganzjährige Bodenbedeckung) fehlen. Angeblich werden das gesamte Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, das benötigt wird, im Betrieb selbst nachgebaut. Die gute Nährstoffversorgung der angebauten Kulturarten kann nicht erklärt werden. Leguminosen werden nicht angebaut, es kommt nur etwas Kompost zum Einsatz - dieser kann jedoch nicht die für das gute Wachstum erforderlichen Nährstoffe liefern. Auch Krankheitserreger und Schädlinge treten auf manch einem Betrieb erstaunlicherweise nicht auf, obwohl weder eine sinnvolle Fruchtfolge etabliert wurde noch Gründüngungspflanzen oder Mischkulturen kultiviert werden. Auf solchen Betrieben geben Betriebsleiter:innen häufig an, dass keinerlei Betriebsmittel (z.B. Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel) zugekauft werden. Solche Situationen sind ein erster Hinweis, dass verbotene Betriebsmittel zum Einsatz

gekommen sein könnten. Dann lohnt eine intensive Recherche, um festzustellen, wie die betriebliche Realität wirklich ist.

Bei Saatgut und vegetativen Vermehrungsmaterial darf es sich nicht um GVO handeln (vergl. Seite 16). Zur Aussaat bzw. Pflanzung lohnt ein Blick ins Lager oder in die Sämaschine, um gebeiztes Vermehrungsmaterial zu identifizieren. Auch eine Besichtigung von Flächen kurz nach der Aussaat mit Ausgraben von Saatkörnern kann helfen. Selbstverständlich darf konventionell gebeiztes Saatgut auch nicht auf biozertifizierten Schlägen eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Ernteprodukte nicht exportiert werden.

Bei der Stickstoff-(N-)Düngung bietet es sich in Zweifelsfällen an, eine N-Bilanz zu berechnen, bei der der Nährstoffzug der Exportkultur mit den zugeführten Stickstoffmengen abgeglichen wird. Wenn hier größere Differenzen auftreten, spricht einiges für einen verbotenen Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln. Solche Bilanzen können natürlich auch für andere Haupt-Pflanzennährstoffe berechnet werden. Wenn stickstoffhaltige Düngemittel im Lager aufgefunden werden können, die laut Betriebsleiter:in im biologischen Landbau zulässig sein sollen, lohnt sich ein Blick auf den Stickstoffgehalt dieser Mittel. Auch die Isotopenanalytik von N-haltigen Düngemitteln ist ein interessantes Instrument, um einen unzulässigen Betriebsmitteleinsatz zu erkennen.

Um einen unzulässigen Pflanzenschutzmitteleinsatz auszuschließen, können Betriebsbesuche in kritischen Vegetationsperioden durchgeführt werden und Saatgut- und Blattproben entnommen werden. Diese werden im Anschluss auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht. Wenn im Betrieb angegeben wird, dass die Rückenspritzen oder die Anbauspritze nur im Bio-Betrieb verwendet wird, kann auch aus der Spritze eine Probe entnommen werden. Schließlich besteht die Möglichkeit, auch vorgeblich biokonforme Pflanzenschutzmittel zu beproben.

Alle diese Maßnahmen liefern zusätzliche Sicherheit, dass wirklich keine unzulässigen Betriebsmittel zum Einsatz gekommen sind.

Manchmal werden in Drittländern auch von den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung abweichende Dünge- oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Dies dürfen selbstverständlich keine im biologischen Landbau grundsätzlich verbotenen chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel sein. Manchmal geht es jedoch auch um Betriebsmittel, deren Verwendung mit den Grundprinzipien des biologischen Landbaus vereinbar wäre. Trotzdem sollte von einem Einsatz abgesehen werden: Die im Betrieb verwendeten Betriebsmittel müssen vor ihrer Verwendung durch die EU zugelassen sein - auch die im Drittland. Für eine solche Anerkennung von nur in außereuropäischen Regionen verwendeten Betriebsmittel muss ein detailliertes Dossier vorgelegt werden. Bei einem als Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzten Extrakt aus lokalen Pflanzen werden dies beispielsweise Angaben zur Zusammensetzung, zur Wirkungsweise und zur Anwendertoxizität sein. Bei Düngemitteln sind Angaben über die Zusammensetzung und über die Löslichkeit der enthaltenen Nährstoffe von Bedeutung.

Auch wenn eine Zulassung vorhanden ist, müssen biokonforme Mittel im jeweiligen Drittland über eine nationale Zulassung verfügen.

Wildsammlung

Die EU-Bio-Verordnung stellt folgende Bedingungen an eine Bio-Zertifizierung von Produkten aus Wildsammlung:

1. Nachvollziehbare Identifikation des Sammelgebiets
2. keine Anwendung verordnungswidriger Mittel zumindest in den letzten 3 Jahren und
3. keine Beeinträchtigung des natürlichen Habitats und der Erhaltung der Arten im Sammelgebiet.

Wichtig sind zunächst eine sorgfältige Auswahl, eine kartenmäßige Darstellung und die Abgrenzung des Sammelgebiets. Darüber hinaus muss klar sein, wer die beteiligten Sammler sind und wie diese für ihre Aufgabe ausgebildet werden. Die Sammler sollten nicht nach der Menge der angelieferten Bio-Wildpflanzen bezahlt werden, denn dies motiviert auch zum Sammeln außerhalb der festgelegten Sammelgebiete.

Natürlich muss auch ausgeschlossen werden, dass den Kräutern aus Wildsammlung die gleichen Arten aus landwirtschaftlichem Anbau untergemischt werden und es so zu einer "wundersamen Vermehrung bei der Bio-Wildsammlung" kommt.

Das Risiko eines Eintrags unerlaubter Mittel muss nachvollziehbar vermieden werden. So verbietet sich beispielsweise das Sammeln von Bio-Wildpflanzen auf einer Skipiste, die im Rahmen des Pistenunterhalts mit chemischen Stoffen zwecks optimierter Pistenpräparation behandelt wurde.

Für den Nachweis, dass das natürliche Habitat und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt werden, können verschiedenste Nachweise geführt werden, die oft vom Sammelgebiet und von den gesammelten Produkten abhängen. So ist zum Beispiel beim Sammeln von Brombeeren relativ leicht ersichtlich, dass der Sammelvorgang kein Risiko der Bedrohung der Art darstellt. Wenn aber Wurzeln von Pflanzen gesammelt werden und diese Pflanzen sich hauptsächlich über Wurzelasläufer vermehren, ist mit deutlich höherem Aufwand nachzuweisen, dass durch diese Wildsammlung die betroffene Pflanzenart nicht gefährdet wird. Dazu können unter anderem wissenschaftliche Studien, behördlich kontingentierte Sammelmengen und ein eigenes Monitoring des Sammelunternehmens, das von der Zertifizierungsstelle überwacht wird, dienlich sein. Auch eine bereits seit langem durchgeführte Sammelstätigkeit kann als Indiz dienen, dass durch das Sammeln kein erhöhtes Risiko der Habitat- und Artenbedrohung besteht. Manche Drittlands-Öko-Kontrollstellen fordern als Nachweis der Erfüllung dieser Bedingungen offizielle Bestätigungen lokaler Behörden. Sinnvoll sind solche Bestätigungen nur dann, wenn die entsprechenden Behörden auch die erforderliche Kompetenz besitzen. Dies kann zum Beispiel in traditionellen Wildsammelungsgebieten der Fall sein, wo der Staat die Sammlungen überwacht, um ein Übersammeln zu vermeiden.

Praxisbeispiel:

Bei der Wildsammlung in Albanien stellen die örtlich zuständigen Behörden lediglich für gefährdete Arten Sammelgenehmigungen aus. Um ein Übersammeln auch der anderen Arten zu vermeiden, muss der Projektträger für jede gesammelte Art auflisten, wie sie sich vermehrt, zu welcher Zeit welche Pflanzenteile gesammelt werden und wie im Projekt der Erhalt der Art gesichert wird. Der Nachweis einer entsprechenden Ausbildung der Sammler und die jährliche Vor-Ort-Kontrolle, deren Zeitpunkt auf Erntephasen von kritischen Pflanzen gelegt wird, ergänzen das Verfahren der Bestandssicherung.

Bei biologisch zertifizierter Wildsammlung muss also neben dem Kriterium „Keine Anwendung verordnungswidriger Mittel“ das Hauptaugenmerk auf der kontinuierlichen Überwachung der gesammelten Arten und des Sammelgebietes gelegt werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Regelmäßige Überprüfung, ob sich der Gefährdungsstatus der gesammelten Pflanzen geändert hat;
- Entwicklung und Festlegung geeigneter Sammelmethoden und ihre Weitergabe an die ausführenden Sammlerinnen und Sammler;
- Festlegung von Sammelmengen und Sammelperioden, die auf den spezifischen Vermehrungszyklen der verschiedenen Sammelpflanzen basieren;
- Identifizierung der Auswirkungen der Sammeltätigkeit auf das übrige Ecosystem des Sammelgebietes und
- Festlegung von Maßnahmen, um Gefährdungen des Habitats durch das Sammeln auszuschließen.

Tierhaltung/Imkereierzeugnisse

Das Importvolumen tierischer Bio-Erzeugnisse aus Drittländern der Europäischen Union fällt im Vergleich zu dem pflanzlicher Bio-Produkte deutlich geringer aus. Hauptsächlich betreffen Bio-Importe Bio-Fleisch aus extensiver Weidehaltung und Bio-Honig.

Die größten Risiken bei der Erzeugung von tierischen Bio-Produkten (außer Imkereierzeugnissen) stellen die Behandlungen mit chemisch-synthetischen Medikamenten, die unzureichende Identifikation und hiermit verbunden eine unzureichende Dokumentation der Bestände sowie die Fütterung von konventionellen Futtermitteln dar. Deshalb ist vor allem auf eine ausreichende und leicht nachvollziehbare Dokumentation der gesamten Tierhaltung zu achten. Dies schließt die Dokumentation der Tierherkünfte, der Medikamentenbehandlungen (nach Tieren bzw. Tiergruppen) und der Futterrationen mit ihren Ausgangserzeugnissen mit ein. Auf das immer wichtiger werdende Risiko im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (unter anderem im Futter) wird später eingegangen.

Auch bei der biologischen Bienenhaltung stellen die Herstellung der Waben, die Fütterung, die Dokumentation und der Einsatz chemisch-synthetischer Medikamente Risikobereiche dar. Für die Herstellung von Waben wird manchmal konventionelles Wachs verwendet, was nicht zulässig ist. Da anders als in der restlichen Tierhaltung nach dem Einsatz von chemisch-synthetischen Medikamenten wiederum eine Umstellungsperiode durchlaufen werden muss, ist

besonders darauf zu achten, dass der Verzicht auf chemisch-synthetische Medikamente klar nachvollziehbar ist. Hierzu gehören auch schlüssige Konzepte der Behandlung/Vermeidung verbreiteter Krankheiten; ebenfalls können hier Analysen auf bestimmte Medikamente (wie zum Beispiel Antibiotika) Klarheit schaffen. Hierbei sollte auf eine ordnungsgemäße Probenahme (am besten durch die Zertifizierungsstelle) und Untersuchung in einem befähigten Labor geachtet werden. Falls eine künstliche Fütterung der Bienen erforderlich ist, so ist der Einsatz konformer Honigersatzstoffe nachvollziehbar zu belegen.

Das Halten gleicher Tierarten in biologischen und konventionellen Betriebseinheiten eines Unternehmens ist nach der EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt. Oft ist in Drittländern die Situation anzutreffen, dass die Tierhaltung eines Betriebs konventionell neben der biologischen pflanzlichen Erzeugung betrieben wird. Dann ist beim Nutzen des tierischen Düngers aus dieser konventionellen Tierhaltung genau abzu prüfen, ob er eingesetzt werden kann (Ist der Bedarf gegeben? Stammt der Mist aus extensiver Haltung?). Grundsätzlich ist die Kompostierung/Fermentierung tierischer Dünger zu empfehlen. Gleichzeitig sind aber auch dabei entstehende Risiken zu beachten, z. B. Einmischen von Hühnertrockenkot aus landloser Haltung oder gar Einmischen von chemisch-synthetischen NPK-Düngern zur Aufwertung von Komposten.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in der landwirtschaftlichen Erzeugung

Mit zunehmender Verbreitung gentechnischer Verfahren und des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen besonders in Ländern außerhalb der Europäischen Union bekommt dieser Risikokomplex immer größere Bedeutung. Dabei lassen sich Saatgut, der nachbarschaftliche Anbau von GVO-Kulturen und Futtermittel bzw. Futtermittelzusatzstoffe als die wichtigsten Risikobereiche in der landwirtschaftlichen Primärproduktion unterscheiden.

Gerade beim Saatguteinsatz von Hochrisikokulturen wie zum Beispiel Soja, Baumwolle und Mais sind besondere Maßnahmen zu treffen, damit die Gentechnikfreiheit sichergestellt werden kann. Dazu gehören unter anderem der Zukauf von kontrolliert gentechnikfreiem (biologischem) Saatgut oder der Aufbau einer eigenen Saatgutproduktion. Weiterhin ist im gesamten Warenfluss konsequent darauf zu achten, dass es zu keiner Verunreinigung/Vermischung mit konventionellen und somit potentiell GVO-haltigen Erzeugnissen kommt. Penible Reinigungsmaßnahmen bei paralleler Nutzung der gleichen Maschinen und Geräte (Sä- und Ernte- bzw. Reinigungsmaschinen) gehören hierzu ebenso wie eine lückenlose Identifikation der betreffenden Erzeugnisse. Auch besitzen die kontinuierliche Durchführung von Analysen bzw. der Einsatz so genannter Schnelltests einen hohen Stellenwert, um gentechnikfreie Produktionsketten bzw. -linien sicherzustellen.

Praxisbeispiel:

Beim Anbau von biologischen Sojabohnen durch Kleinbäuer:innen im Süden Brasiliens kommt nur im Rahmen des Projektes erzeugtes Bio-Saatgut zum Einsatz. Ferner werden beim eingesetzten Saatgut von jeder Partie Rückstellmuster gezogen und nach einem bestimmten Probenplan analysiert. Eventuell kontaminiertes Saatgut kann so identifiziert werden und die entsprechenden Partien werden vom Einsatz ausgeschlossen. Auch von den verschiedenen Erntepartien werden Muster nach einem bestimmten Probeplan analysiert, damit eine Kontamination während des Anbaus entdeckt und die betreffenden Partien nicht in den biologischen Handel gelangen.

Analysen und Schnelltests spielen auch bei der Vermeidung von GVO-Kontaminationen durch nachbarschaftlichen Anbau von GVO-Kulturen eine wichtige Rolle. Bei einem Nebeneinander von Bio- und GVO-Landwirtschaft ist die Einhaltung von Mindestabständen zwischen den Bio- und den GVO-Flächen Grundvoraussetzung zur Risikominimierung, damit eine GVO-Verunreinigung der Bio-Ernten durch Pollenflug, Durchwuchs und Wildpopulationen vermieden werden kann. Die empfohlenen Mindestabstände variieren je nach Anbaukultur: je nach angestrebtem maximalen Verunreinigungsgrad werden zum Beispiel bei Soja ca. 50 m, bei Mais mehrere 100 m und bei Raps mehrere Kilometer Sicherheitsabstand angegeben. Weitere trennende Hindernisse wie Hecken und Wälder können das Risiko einer Verunreinigung mit GVO ebenfalls reduzieren. Dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden können, erfordert in Risikogegenden oft eine weitsichtige Anbauplanung und einen hohen Abstimmungsaufwand mit konventionellen Landwirten. Unter Umständen kann bei flächendeckendem Anbau von Gen-Kulturen der gleichzeitige Anbau von Bio-Kulturen aufgrund der hohen GVO-Verunreinigung quasi unmöglich werden, so zum Beispiel der Anbau von Bio-Raps in manchen Gegenden im Westen Kanadas.

Beim Einsatz risikobehafteter konventioneller Futtermittel (zum Beispiel Soja und Mais) bzw. Futtermittelzusatzstoffe (zum Beispiel Vitamine B und E) sind eindeutige Gentechnikfreiheits-erklärungen der Hersteller/Lieferanten erforderlich. Es ist unbedingt zu empfehlen, diese Zusicherungserklärungen stets vor dem Einsatz der entsprechenden Produkte von der Zertifizierungsstelle prüfen zu lassen. Wo immer möglich ist allerdings der vollständige Verzicht auf den Einsatz von konventionellen Futtermitteln bzw. –zusatzstoffen der eindeutig beste Weg, bestehende GVO-Risiken zu vermindern.

Auch manche im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel werden bereits mit Hilfe von GVO hergestellt (zum Beispiel ein bestimmtes Präparat von *Bacillus thuringiensis*). Deshalb muss auch in diesem Bereich immer mehr mit Gentechnikfreiheits-erklärungen der Hersteller/Lieferanten gearbeitet werden.

Kleinbäuer:innen-Gruppenzertifizierung

Kleinbäuer:innen in Drittländern sind häufig als Gruppe organisiert und bio-zertifiziert.

Bei dieser Zertifizierungsform werden zunächst sämtliche Kleinbetriebe im Rahmen eines internen Kontrollsystems durch interne Kontrolleur:innen ihres Zusammenschlusses (z.B. einer Kooperative) geprüft. Die Inspekture der Öko-Kontrollstelle besuchen danach nicht mehr jeden einzelnen kleinbäuerlichen Betrieb, sondern prüfen zentralisiert die Dokumentation des internen Kontrollsystems und dann anhand einer repräsentativen Stichprobe von Betrieben seine Effektivität. Ein internes Kontrollsystem (IKS) ist, richtig angewandt, effizient und effektiv. Allerdings besteht auch die Möglichkeit eines Missbrauchs, beispielsweise wenn Richtlinienverstöße im Rahmen der internen Kontrolle nicht sanktioniert werden, weil zum Beispiel ein bestimmtes Exportvolumen erreicht werden muss. Auch landestypische Besonderheiten können eine Rolle spielen. Fun Fact: Aus Afrika ist bekannt, dass in Ländern mit Voodoo interne Inspekture weniger Abweichungen feststellten, da sie fürchten, dass sie von Kleinbäuer:innen mit negativen Flüchen belegt werden.

Ein internes Kontrollsystem basiert im Allgemeinen auf folgenden Kernelementen:

1. Alle Kleinerzeuger haben sich gegenüber dem Träger des internen Kontrollsystems vertraglich verpflichtet, biologisch zu arbeiten.
2. Vom Träger des internen Kontrollsystems werden sowohl Trainings als auch interne Kontrollen der Kleinbäuer:innen organisiert.
3. Wenn durch den Träger des internen Kontrollsystems die Betriebsmittel für die Kleinproduzent:innen vorgegeben werden, ist dies risikominimierend.
4. Trainings und interne Kontrollen der Kleinproduzent:innen sind personell getrennt.
5. Die internen Kontrollen werden systematisch ausgewertet. Erforderlichenfalls kommt es zu einer Sanktionierung von Betrieben, die die Anforderungen nicht einhalten. Diejenigen Erzeuger:innen, die die Vorgaben einhalten, werden in einer Liste für die Annahme der Ernteprodukte geführt. In dieser Liste sind auch die Erntemengen festgehalten, die von den einzelnen Bio-Betrieben abgeliefert werden können.
6. Das interne Kontrollsystem führt eine umfassende Dokumentation (z.B. Verträge, Betriebsbeschreibungen der Kleinerzeuger, Karten, Berichte der internen Inspektionen, Ernteschätzungen und Erntemeldungen, Liste der anerkannten und ausgeschlossenen Erzeuger, Berichte der externen Evaluationen).
7. Die Massenbilanz, also der Abgleich zwischen den Bio-Erntemengen der Mitgliedsbetriebe und der durch den Träger der Gruppe vermarkteten Gesamtmenge an Bio-Produkten, und die Rückverfolgbarkeit der biologischen Erzeugnisse werden überwacht und dokumentiert. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass nur selten die gesamte Erntemenge eines Bio Produkts einer Kleinproduzentengruppe angeliefert wird. Kleinbäuer:innen vermarkten oftmals ein Teil ihrer Bio-Ernte konventionell an Zwischenhändler, wenn sie liquide Mittel benötigen.

Zu einem zuverlässigen internen Kontrollsystem gehören ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen, unabhängige und kompetente interne Inspektoren, die kontinuierlich geschult werden, eine genaue Zuweisung von Verantwortlichkeiten, eine ausreichende Kontrollfrequenz und immer wieder eine penible Dokumentation. Gängige Dokumente in einem

internen Kontrollsystem sind: Projektbeschreibung mit Organigramm und Warenflussdiagrammen, Risikoanalyse, interne Richtlinien, Erzeugervertrag, Verfahren zu internen Kontrollen und Auswertung, Sanktionskatalog, Betriebsbeschreibungen und Inspektionsberichte, Liste der anerkannten Erzeuger, Stellenbeschreibungen und Arbeitsverträge für die internen Inspekteur:innen mit Vertraulichkeitsklauseln.

Um Missbrauch auszuschließen, schreibt die EU-Bio-Verordnung die Einhaltung bestimmter Kriterien für eine Gruppensertifizierung verbindlich vor:

- Jede Erzeugergruppe muss über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.
- Die Betriebe müssen sich in räumlicher Nähe zueinander befinden und die Gruppe muss ihre Bio-Erzeugnisse gemeinsam vermarkten.
- Jeder Betrieb muss als Gruppenmitglied folgende Kriterien erfüllen: Die Betriebsfläche liegt bei maximal 5 ha Ackerfläche; 0,5 ha Gewächshausfläche oder 15 ha Dauergrünland. Alternativ kann nachgewiesen werden, dass die Zertifizierungskosten bei einer eigenständigen Bio-Zertifizierung mehr als 2% des Bio-Umsatzes oder Bio-Standardoutputs ausmachen würden und der Bio-Jahresumsatz bei höchstens 25.000 Euro oder der Bio-Standardoutput bei max. 15.000 Euro liegt.
- Jede Kleinbäuer:innen-Gruppe darf aus höchstens 2.000 Mitgliedern bestehen. Gruppenmitglieder dürfen sich für ein definiertes Bio-Produkt nur einer einzigen Erzeugergruppe anschließen.
- Es muss ein internes Kontrollsystem etabliert worden sein.

Das interne Kontrollsystem jeder Gruppe wird durch eine/n Verantwortliche/n als „IKS-Koordinator:in“ koordiniert. Daneben gibt es mehrere IKS-Inspekteur:innen. Diese können auch der Gruppe angehören. Die Anzahl der internen Inspekteur:innen muss der Anzahl der Mitglieder entsprechend angemessen sein und sie müssen kompetent sein.

Im Rahmen der neuen EU-Bio-Verordnung werden für interne Kontrollsysteme im Detail festgelegte Aufzeichnungen gefordert. Hierzu gehören:

- Eine Liste der Mitgliedsbetriebe der Gruppe. Diese Liste muss folgende Informationen enthalten:
 - den Namen und die Registriernummer jedes Mitgliedsbetriebs,
 - seine Kontaktdaten,
 - das Datum der Aufnahme in die Gruppe,
 - Angaben zur Gesamtfläche und zu den Produktionseinheiten,
 - das Datum der letzten internen Inspektion mit Angabe des/der internen Inspekteur:in,
 - ggf. Datum der letzten externen Kontrolle durch die Drittlands-Öko-Kontrollstelle.Die Liste muss immer mit Datum und Versionsnummer versehen sein.
- Unterschriebene Teilnahmeerklärungen zwischen jedem Kleinbetrieb und dem Träger der Gruppe (z.B. Kooperative).
- Nachweise zu Trainings, die für die Mitgliedsbetriebe durchgeführt wurden.
- Berichte der internen Kontrollen bei den Kleinbetrieben, die sowohl von dem/der Betriebsleiterin als auch von dem/der internen Kontrolleur:in unterzeichnet sein müssen.

- Schulungsnachweise für die internen Kontrolleur:innen,
- Nachweise über Maßnahmen bei Verstößen,
- Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit,
- Schriftliche Vereinbarungen zwischen der Unternehmensgruppe und ggf. vorhandenen Sub-Unternehmern.

Die Koordination des internen Kontrollsystems ist nach der EU-Bio-Verordnung für folgende Aufgaben verantwortlich:

1. Sie muss sicherstellen, dass die Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme in die Gruppe von allen kleinbäuerlichen Betrieben eingehalten werden.
2. Sie ist für die Teilnahmeerklärungen mit den kleinbäuerlichen Betrieben verantwortlich. In diesen Vereinbarungen muss mindestens niedergelegt sein, dass der jeweilige Betrieb sich an die Vorgaben der Bio-Richtlinien hält, Zugang zu allen Flächen, Räumlichkeiten und Dokumentationen des Betriebes ermöglicht und am internen Kontrollsystem teilnimmt. Ferner muss der Betrieb bestätigen, dass er bei Verstößen Maßnahmen des internen Kontrollsystems akzeptiert und Verdachtsfälle melden.
3. Sie ist für die Aufnahme neuer Mitgliedsbetriebe in die Gruppe zuständig.
4. Sie muss die Verfahren für die internen Kontrollen administrieren, die internen Kontrollen planen und die Einzelkontrollen den internen Inspekteur:innen zuweisen.
5. Sie ist für die Zulassung und Schulung der internen Inspekteur:innen verantwortlich.
6. Sie legt bei Verstößen die Maßnahmen bzw. Sanktionen fest.

Die internen Inspekteur:innen führen die internen Kontrollen bei den Gruppen-Mitgliedsbetrieben durch und verfassen die Kontrollberichte. Kontinuierliche Schulungen sichern ihre Kompetenz ab. Sie verpflichten sich, mögliche Interessenskonflikte anzuzeigen.

Die Koordination des internen Kontrollsystems ist nach EU-Vorgaben verpflichtet, jeden Verdacht auf einen erheblichen oder kritischen Verstoß gegen die Vorgaben der EU-Bio-Verordnung an die Drittlands-Öko-Kontrollstelle zu melden, wie auch jede Aussetzung einer Gruppenmitgliedschaft oder jeden Ausschluss.

Stellt die Drittlands-Öko-Kontrollstelle Mängel bei der Einrichtung und Funktionalität des internen Kontrollsystems fest, so wird der gesamten Gruppe das Zertifikat entzogen. Durch diese kollektive Verantwortungsübernahme soll die interne Kontrolle gestärkt werden. Folgende Fälle werden im neuen EU-Bio-Recht als gravierende Mängel aufgeführt:

1. Bio-Vermarktung von Produkten aus Betrieben, deren Mitgliedschaft ausgesetzt oder entzogen wurde oder die aberkannt wurden,
2. Aufnahme neuer Betriebe oder Änderung der Aktivitäten bestehender Mitgliedsbetriebe ohne Einhaltung des festgelegten Aufnahmeverfahrens,
3. Keine Durchführung der internen Inspektion bei einem Mitgliedsbetrieb,
4. Nicht aktuelle Mitgliedsliste,
5. Schwerwiegende Divergenzen zwischen den Feststellungen bei den internen Inspektionen und den externen Kontrollen durch die Drittlands-Öko-Kontrollstelle,

6. Unzureichende Anzahl oder Kompetenzdefizite der internen Inspekteur:innen,
7. Schwerwiegende Mängel bei der Anordnung von Maßnahmen bzw. Sanktionen durch die Koordination des internen Kontrollsystems.

Die Kontrolle des IKS wird durch für diese Aufgabe besonders qualifizierte Inspektorinnen und Inspektoren der Drittlands-Öko-Kontrollstelle durchgeführt.

6.2 Risikomanagement bei Ernte und Ersterfassung

Schon während des Ernteprozesses kann es zu Kontaminationen und zu einer unerwünschten Vermischung von Bio-Ware mit solcher aus konventioneller Herkunft kommen. So schützen sich Arbeiter:innen in tropischen Gebieten häufig durch Repellents mit den Wirkstoffen DEET oder Icaridin gegen Insektenstiche und Krankheiten wie Dengue, Gelbfieber und Malaria. In solchen Fällen kann es leicht zu einer Kontamination von geernteten Bio-Produkten kommen.

Die Ersterfassung nach der Ernte spielt ebenfalls eine wichtige Rolle: Bio-Produkte sollten nicht mit kritisch zu beurteilenden Oberflächen, bei denen Kontaminationen zu befürchten sind, in Kontakt kommen. Sie sollten also zum Beispiel weder in alten, ungekennzeichneten und gebrauchten Düngersäcken transportiert werden, noch ohne Risikoabschätzung oder in Flachlagern für Getreide und Körnerleguminosen, deren Vorgeschichte nicht bekannt ist, gelagert werden.

Bei Kleinbauerngruppen oder bei Wildsammlung kann es rasch zu einer Vermischung oder Vertauschung kommen, wenn die Kleinbäuer:innen oder die Sammler:innen ihre Ernteprodukte an Erfassungsstellen abliefern können, ohne dass über Erfassungslisten des internen Kontrollsystems klar vordefiniert wurde, wer welchen Status (Bio/Umstellung/konventionell) und welche Menge an Ernteprodukten anliefern darf. Diese Listen müssen an den Erfassungsstellen zur Verfügung stehen und natürlich muss bei der Andienung überprüft werden, ob die anliefernde Person mit dem entsprechenden Produkt zur Anlieferung berechtigt ist.

6.3 Risikomanagement bei der Aufbereitung

Bei der Aufbereitung von biologischen und konventionellen Produkten in der gleichen Anlage besteht ein Verunreinigungs- bzw. Vermischungsrisiko mit konventionellen Agrarprodukten.

Die beste Methode zur Risikominimierung ist natürlich eine räumliche Trennung, also die Reservierung von Produktionslinien exklusiv nur für die Aufbereitung von Bio-Produkten. Doch dies wird nicht immer möglich sein. Werden also die gleichen Anlagen sowohl für konventionelle als auch biologische Aufbereitungsschritte genutzt, muss durch geeignete Trennungs- und Reinigungsmaßnahmen das Vermischungs- und Kontaminationsrisiko ausgeschlossen werden. Hierzu müssen für die Annahme, die Zwischenlagerung, die Aufbereitung und das Abpacken zunächst die Stellen und Vorgänge, bei denen die Gefahr einer Vermischung besteht, analysiert werden. Danach werden Vorsorgemaßnahmen festgelegt, wie zum Beispiel Reinigungsschritte oder Spülchargen. Die ausreichende Durchführung von Reinigungsschritten ist betriebsintern zu prüfen. Sowohl die Reinigung selbst als auch deren Überprüfung sind zu dokumentieren, damit sie bei den Inspektionen nachvollzogen werden können.

Reinigungsaufwand kann vermieden werden, wenn Bio-Aufbereitungen nach standardmäßigen Komplettreinigungen erfolgen (zum Beispiel zur Produktionsaufnahme am Wochenanfang). Manchmal kann durch geschicktes Kombinieren mehrerer Bio-Chargen der zusätzliche Reinigungsaufwand reduziert werden.

Die EU-Bio-Verordnung stellt (noch) keine Anforderungen bezüglich der eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel. Diese Situation wird sich ändern, denn die EU-Kommission plant ein Verzeichnis von im Öko-Landbau zulässigen Mitteln. Dennoch muss auch jetzt schon in diesem Bereich auf die Vermeidung von Kontaminationen und Vermischungen geachtet werden. Eventuell sind Spülgänge mit Trinkwasser, zum Beispiel nach starken Desinfektionsmitteln, durchzuführen und zu dokumentieren. Eine Verwendung von quartären Ammoniumverbindungen (QAV) als Reinigungs- und Desinfektionsmittel sollte unbedingt vermieden werden, damit es zu keiner Kontamination der Bio-Produkte kommt.

Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen können ein hohes Risiko darstellen. Hier ist besonders die Zudosierung von Lagerschutzmitteln zu konventionellen Produkten auf Transporteinrichtungen (zum Beispiel Förderschnecken) bzw. die Behandlung von kompletten Lagern zu erwähnen. Unternehmen, die sowohl biologische als auch konventionelle Erzeugnisse aufbereiten, sollten möglichst ihr komplettes Schädlingsmanagement nach biologischen Kriterien ausrichten. Hierzu gehören als präventive Maßnahmen Sauberkeit und Hygiene, Personalschulung, Eliminierung von baulichen Mängeln und eine gründliche Eingangskontrolle. Weiterhin sollte ein kontinuierliches Schädlingsmonitoring mit Ködern und Fallen erfolgen; eventuell notwendige direkte Bekämpfungsmaßnahmen sollten, wenn möglich mit physikalischen und weniger mit chemischen Verfahren durchgeführt werden.

Unzulässige Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

In der Verordnung (EU) 2021/1165 sind die für Bio-Produkte zulässigen Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführt. Dadurch wird die Zahl der einsetzbaren Stoffe im Vergleich zu konventionellen Produkten sehr stark eingeschränkt. Ein Einsatz von in der EU in konventioneller Qualität unzulässigen Zutaten muss ebenfalls vermieden werden. So ist beispielsweise die Verwendung von konventionell erzeugten Jasminblüten zur Aromatisierung von Bio-Tee, wie sie in China manchmal durchgeführt wird, unzulässig. Mit Hilfe einer verlässlichen Dokumentation muss nachgewiesen werden können, dass bei der Aufbereitung nur verordnungskonforme Zutaten und Hilfsstoffe eingesetzt wurden. Zu einer solchen Dokumentation gehören unter anderem die entsprechenden Zukaufsbelege, aktuelle Rezepturen sowie Produktions- und Lagerbestandsaufzeichnungen. Ebenso sollte klar ersichtlich sein, wie bestimmte technologische und Kundenanforderungen (zum Beispiel Haltbarkeit der Erzeugnisse) mit den zugelassenen Hilfsmitteln erreicht werden. Zur Verifizierung der Angaben wird es zuweilen auch erforderlich sein, Einblick in die Betriebsdokumentation der konventionell erzeugten Produkte zu nehmen, so dass auch diese hinreichend ausführlich sein sollte.

Dokumentation

Wie bereits erwähnt, bestehen bei der Aufbereitung von biologischen Erzeugnissen vielfältige Dokumentationspflichten. Diese Dokumentationspflichten werden zum Teil direkt durch die EU-Bio-Verordnung vorgegeben. Unter anderem sind folgende Nachweise von Bedeutung:

1. Vorsorgekonzept zur Vermeidung von Kontamination und Vermischung mit konventionellen Erzeugnissen;
2. Nachweise, dass die Lieferanten für Bio-Erzeugnisse aktuell zertifiziert sind (Bio-Zertifikate);
3. Sofern relevant: GVO-Freiheitserklärungen für konventionelle Komponenten;
4. Aufzeichnungen über die erfolgte Wareneingangskontrolle (z.B. Lieferscheine) und die Lagerung der einzelnen Komponenten;
5. Sofern relevant: Aktuelle Rezepturen;
6. Protokolle über Verarbeitungsdaten (was wurde wann aufbereitet?), die hergestellten Chargen und deren Verbleib im Lager;
7. Dokumentation der Durchführung und der Überprüfung von Reinigungsmaßnahmen;
8. Belege über die Warenein- und Warenausgänge.

Diese verschiedensten Aufzeichnungen haben immer zum Ziel, die Integrität der Bio-Produkte sicherzustellen und nachzuweisen. Aus Sicht der Bio-Kontrolle ist es weiterhin erforderlich, dass mit der Verarbeitungsdokumentation so genannte Berechnungen von Massenbilanzen durchgeführt werden können. Hierbei werden mit Hilfe von Aufzeichnungen und Belegen über Wareneingang, Rezepturen, Produktionschargen, Lagerbestände und Warenausgang überprüft, ob die über einen bestimmten Zeitraum produzierte Warenmenge mit den benötigten und eingekauften Rohwaren und Zusatzstoffen konsistent ist. Auch die Rückverfolgbarkeit muss gegeben sein. Doch nicht nur aus Kontrollsicht sind solche Aufzeichnungen erforderlich; durch detailliertes Dokumentieren können Schwachpunkte entdeckt und wirtschaftliche sowie qualitative Verbesserungen eingeleitet werden; das Unternehmen kann somit aus seinem sorgfältigen Aufzeichnungssystem direkten Nutzen ziehen.

Praxisbeispiel:

Manche Verarbeitungsstätten in Drittländern kaufen Produkte von verschiedenen Erzeugern und mischen diese zu einem Verarbeitungslos zusammen (z.B. Sultaninen oder Aprikosen in der Türkei). Es kann passieren, dass die Ware eines Erzeugers im Nachhinein aberkannt werden muss, beispielsweise wegen der Anwendung unerlaubter Mittel. Nur wenn die Dokumentation einwandfrei nachweisen kann, in welchen Partien die aberkannte Ware vorhanden ist, wird ein möglicher Schaden minimiert. Ist die Dokumentation lückenhaft oder gar nicht vorhanden, müssen alle Partien aberkannt werden.

GVO

Auch in der Verarbeitung birgt die immer größere Verbreitung gentechnischer Verfahren ein zunehmend größer werdendes Risikopotential für Bio-Unternehmen bzw. Bio-Erzeugnisse. Um, wie von der EU-Bio-Verordnung gefordert, sicher zu stellen, dass Bio-Produkte ohne Verwendung von GVO bzw. GVO-Derivaten hergestellt werden, ist bei konventionellen Zutaten und Hilfsstoffen abzu prüfen, dass sie weder aus noch durch GVO hergestellt wurden. Dies kann mit Hilfe von Analysen und Verpflichtungserklärungen abgesichert werden. Besondere Risikoerzeugnisse im Verarbeitungsbereich stellen derzeit folgende Komponenten dar:

1. bestimmte Zusatzstoffe wie Milch-, Ascorbin- und Zitronensäure, Calciumcitrate und Tocopherole;
2. Mikroorganismen;
3. die Vitamine B2 und B12;
4. konventionelle pflanzliche Öle (hauptsächlich aus Soja, Mais, Raps und Baumwolle), Maiswachsstärke und Fructose;
5. Aromen und
6. Enzyme.

Wo immer möglich, sollte allerdings vollständig auf den Einsatz von Risikokomponenten verzichtet werden.

Kennzeichnung

Ein essentielles Element jeglicher Bio-Aufbereitung ist die eindeutige Kennzeichnung von Bio-Produkten und somit ein zuverlässiges Erkennen als Bio-Erzeugnis zu jeder Zeit und auf allen Stufen im Produktions- und Verarbeitungsprozess. Somit kann versehentlichem Austausch bzw. Vermischen wirksam vorgebeugt werden. Ein Unternehmen sollte deshalb entsprechende Maßnahmen zur eindeutigen Identifikation treffen. Dies beginnt bereits beim Wareneingang, bei dem Bio-Komponenten gegebenenfalls als solche nachgekennzeichnet und in speziell für Bio-Waren ausgewiesenen Bereichen gelagert werden. Im weiteren Produktionsprozess ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Bio-Erzeugnisse stets als solche zu erkennen sind. Hier können Transport in farblich unterscheidbaren „Bio-Behältnissen“ und unterscheidbare Verpackungsmaterialien verwendet werden. Vielfach ist es sinnvoll, für Bio-Produkte eine bestimmte Farbe zu reservieren, die dann im gesamten Prozess zur Kennzeichnung und Identifikation der entsprechenden Erzeugnisse und Produktionsmittel verwendet wird. Auch können, wo immer möglich, unterschiedliche Verpackungsgrößen zu einer Unterscheidung biologischer und konventioneller Qualitäten dienen. Letztendlich kommt natürlich der ausreichenden Etikettierung am Schluss des Aufbereitungsprozesses besondere Bedeutung zu. Aber auch eine klare Etikettierung während des Produktionsprozesses, zum Beispiel bei der Zwischenlagerung von Halbfertigprodukten ist wichtig, um das Risiko einer Verwechslung bzw. einer Vermischung zu reduzieren.

Praxisbeispiel:

In einer Fabrik wurden Schilder aufgehängt, um sowohl bei der Lagerung als auch bei der Verarbeitung auf die biologische Qualität der Produkte hinzuweisen. Bei den Inspektionen wurde allerdings festgestellt, dass die Schilder über den Verarbeitungsanlagen nicht abgehängt wurden, wenn konventionelle Produkte verarbeitet wurden. Die Öko-Kontrollstelle beanstandete die Trennung von biologischer und konventionell erzeugter Ware.

6.4 Risikomanagement beim Export

Wenn verschiedene Partien beim Export kombiniert werden und das Exportunternehmen im Drittland Bio-Ware bei anderen Unternehmen zukaufte, ist die Bio-Qualität und die Rückverfolgbarkeit der Zukaufware am besten über Partie- bzw. Transaktionszertifikate zu gewährleisten. Diese werden von der Drittlands-Öko-Kontrollstelle ausgestellt, die für den Lieferanten der zugelieferten Bio-Partie verantwortlich ist. Auch bei einem Einkauf von Bio-Partien von Handelsunternehmen im Drittland sollte immer versucht werden, eine Rückverfolgbarkeit der Zukaufpartien bis zum Erzeugungsbetrieb sicherzustellen.

Auch im Handel bzw. Export mit Bio-Partien ist deren eindeutige Kennzeichnung unerlässlich. Bio-Produkte müssen auf allen Stufen der Handelskette zu jeder Zeit unzweifelhaft als Bio-Erzeugnisse identifizierbar sein. Die Identifikation erfolgt auf zwei Wegen: 1. durch genaues, robustes und permanentes Kennzeichnen auf den einzelnen Gebinden oder bei loser Ware auf Plomben und Siegeln und 2. durch eine klare Ausweisung als Bio-Partie auf den Warenbegleit- (Export-) Papieren als biologische Erzeugnisse. Zu den Warenbegleitpapieren gehören die Handelsrechnung („Commercial Invoice“), das Herkunftszertifikat („Certificate of Origin“), das phytosanitäre Zertifikat („Phytosanitary Certificate“), die Packliste („Packing List“), die Frachtpapiere („Bill of Lading“ bei Seetransport, „Airway bill“ bei Luftfracht oder CMR bei Bahn- und LKW-Transport). Die mit der Exportabwicklung beauftragte Exportagentur muss rechtzeitig über die Kennzeichnungsanforderungen im Exportprozess informiert werden, da der Beschaffungsprozess verschiedener Officialzertifikate im Drittland zeitaufwändig und komplex sein kann und Änderungen von amtlichen Dokumenten, die bereits ausgestellt wurden, kaum oder gar nicht möglich sein können.

Aus Sicherheitsgründen sollten Bio-Partien, wo immer möglich, sowohl auf der Verpackung als auch auf den Begleitpapieren als biologisch gekennzeichnet werden. Auf dem gesamten Exportweg gibt es nämlich vielfältige Möglichkeiten, auf denen Erzeugnisse versehentlich ausgetauscht werden können. Hauptsächlich sind dies die verschiedenen Schnittstellen während des Transportes, die teilweise über mehrere Transportunternehmen und Lager bis zur Endpackung in den Transportcontainer gehen. Schlecht ausgebildete Mitarbeiter:innen können dann bei unzureichender Kennzeichnung versehentlich Chargen vertauschen. Eine direkte Überwachung des Exportweges durch den Exporteur bis zur Verschiffung ist zu bevorzugen oder zumindest klare Anweisungen, wie mit den Bio-Erzeugnissen zu verfahren ist. Auch wird das Risiko eines versehentlichen Austausches bedeutend reduziert, wenn das Packen und Versiegeln des Exportcontainers bereits früh in der Transportkette erfolgt (zum Beispiel bereits im Landesinnern; auf der langen Reise in die Lagerhäuser an der Küste besteht dann durch die Versiegelung keine Austauschmöglichkeit mehr).

Wichtig ist schließlich, dass die für die Bio-Freigabe in der EU notwendige Kontrollbescheinigung („Certificate of Inspection“ (COI)) durch die Drittlands-Öko-Kontrollstelle ausgestellt wurde, bevor die Exportpartien das jeweilige Drittland verlassen haben (vergl. Kapitel 2). Wenn dies nicht der Fall ist, darf in der EU die betreffende Partie nicht mit Bio-Hinweis zur Vermarktung freigegeben werden.

Für bestimmte Drittländer, die in einer von der EU-Kommission erstellten Hochrisikoliste genannt sind, gelten besondere Anforderungen. Dort müssen für die Exportpartien zusätzliche

Nachweise zur Rückverfolgbarkeit geführt werden und Analysebefunde beim Import vorgelegt werden. Die EU-Import-Öko-Kontrollstelle informiert bei Bedarf über die Anforderungen.

Einbeziehung von Handelsagenten

In der Vergangenheit kam es zu Betrugsfällen, bei denen durch nicht bio-zertifizierte Handelsunternehmen Lücken in der Kontrollkette entstanden. Hierdurch konnten konventionelle Partien eingeschleust werden. Deshalb sind Exportvorgänge, bei denen mehrere Unternehmen sowie auch Agenten miteinbezogen sind, besonders zu überprüfen. Stellt ein Agent im Rahmen von Bio-Exporten auf eigenen Namen Rechnungen und Begleitpapiere aus, so muss er sich durch eine anerkannte Drittlands-Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Manchmal wird dies auch heute noch mit dem Hinweis, dass die Ware ja nicht „berührt“ werde, abgelehnt. Es sollte jedoch immer nur mit zertifizierten Agenten/Händlern zusammengearbeitet werden.

6.5 Risikomanagement in der Logistikkette

Beim Transport von loser Bio-Ware mit **LKW** sollten die Vorfrachten und eine ausreichende Reinigung immer genau geprüft werden. Wenn im gleichen LKW gleichzeitig auch konventionelle, lose Ware transportiert wird, ist eine klare Separierung mit eindeutiger Kennzeichnung von zentraler Bedeutung. Bei LKW-Transporten kann es bei der Verladung und der Zustellung zu Verwechslungen oder Fehllieferungen kommen. Oft werden Sub-Spediteure beauftragt und manchmal vom Auftraggeber wichtige Informationen nicht zur Verfügung gestellt. Befinden sich Gefahrstoffe auf dem gleichen LKW, ist eine sorgsame Prüfung notwendig, inwieweit diese einen negativen Effekt auf die transportierten Bio-Produkte haben könnten.

Bei einem Transport von loser Bio-Ware mit **Zug oder Schiff** ist die Risikolage vergleichbar, wobei in Fluss- und Seeschiffen wesentlich größere Partien als in Zugwaggons transportiert werden. Auch hier spielen natürlich die Kenntnis der Vorfrachten und eine sorgsame und überprüfte (validierte) Reinigung vor der Beladung mit und beim Umschlag von Bio-Partien eine wichtige Rolle. Weder im Transportmittel selbst noch bei der Zwischenlagerung und beim Umschlag von Bio-Partien (z. B. beim Umspuren von Eisenbahnwaggons in Osteuropa oder beim Umladen von Flussschiffen auf Seefrachter) sollten unzulässige Lagerschutzmittel (z.B. synthetische Pyrethroide, Ethylenoxid, Methylbromid, Phosphin, Pyrimiphosmethyl) im Spiel sein. In Kartoffellagern könnten aufgrund vorangegangener Behandlungen mit Chlorpropham aufgrund der hohen Persistenz Rückstände zu befürchten sein. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, in Lagerstätten eine Staubprobe zu entnehmen und auf Pflanzenschutzmittelrückstände zu untersuchen.

Wenn bei (Zwischen-)lagerung benachbart gelagerte konventionelle Partien zur Schädlingsbekämpfung begast werden, ist eine Kontamination der parallel eingelagerten Bio-Partie wahrscheinlich. Wenn es Defekte in den Förderwegen gibt, Schieber nicht korrekt geschlossen sind oder in den Silos, in denen Bio-Partien eingelagert werden, sollten noch Restmengen von konventioneller Ware liegen, kommt es zu einer unzulässigen Vermischung.

Der Transport im **Seecontainer** (20 oder 40 Fuss) ist bei Bio-Produkten aus Übersee verbreitet. Diese werden ohne die Möglichkeit einer weiteren Einflussnahme auf Containerschiffe

verladen. Es gibt jedoch keine Container, die ausschließlich für Bio-Ware verwendet werden. Auch bei Containern ist daher die Kenntnis von Vorfrachten wichtig, denn sie werden auch zum losen Transport von konventionellen Agrarprodukten eingesetzt. So kam es beispielsweise in der Vergangenheit aufgrund einer Vorfracht von konventionellen Kartoffeln zu einer Kontamination von Bio-Äpfeln mit Chlorpropham. Auch dann, wenn Agrarprodukte als Vorfracht begast wurden, ist eine Kontamination denkbar.

Holzböden von Containern können mit unzulässigen Bioziden behandelt sein.

Die Reinigung von Containern erfolgt häufig durch Ausfegen und Belüften. In den Tropen und Subtropen werden jedoch auch im biologischen Landbau unzulässige Pestizide verwendet, wenn Schädlinge in Containern vermutet werden. Container können zudem im Herkunftsland aufgrund von Landesrecht mit Pestiziden begast werden (z.B. in der Türkei mit Phosphin, in Südamerika mit Methylbromid). Risiken können auch versehentliche Begasung von Containern vor der Verschiffung sein. Eine Direktverschiffung von Containern ist aktuell (2023) seltener, deshalb kommt es zu mehr Containerumschlägen und es entsteht ein zusätzliches Risiko durch Begasung an den Umschlagplätzen (Hubs).

Wenn Container nur teilweise mit Bio-Produkten beladen werden, sollte die Zuladung und die damit verbundenen Risiken bekannt sein. Selbstverständlich muss Bio-Ware eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein, sodass sie jederzeit eindeutig identifizierbar ist.

Eine Verwendung von klar und robust gekennzeichneten Big Bag-Säcken oder eine Nutzung von Container-Inlets beim Transport von loser Bio-Ware senkt das Kontaminations- und Vermischungsrisiko.

Der Transport von geschlossenen Gebinden, die klar und permanent gekennzeichnet sind, stellt das geringste Risiko dar.

Literaturverzeichnis

Willer, Helga, Jan Trávníček und Bernhard Schlatter, 2025: [The World of Organic Agriculture](#)

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg, 2025: [Öko-Monitoring 2024](#)

Bildnachweis

Titelseite: Lucio Jimenez Ocampo, Inspector Interno, Mexiko